Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 28 (1971)

Heft: 2

Artikel: Strenges Gesetz - neuer Optimismus

Autor: Hofmann, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strenges Gesetz — Neuer Optimismus



Ständerat Dr. iur. Paul Hofmann

Geboren 1913, heimatberechtigt in Eschenbach SG, aufgewachsen in Schmerikon. CVP. Studium der Rechtswissenschaften, Abschluss in Zürich. Ab 1947 eigenes Anwaltsbüro in Rapperswil. Seit 1951 Mitglied des st.-gallischen Grossen Rates, Chef der Konservativ-christlichsozialen Fraktion 1960 bis 1968. 1966 Wahl in den Ständerat; zurzeit Chef der ständerätlichen CVP-Gruppe. Verheiratet, fünf Söhne im Ausbildungsalter.

Der Ständerat hat am 10. März 1971 nach siebenstündiger Verhandlung seine Beratungen über die Einführung eines neuen Gewässerschutzgesetzes abgeschlossen. Er stimmte mit 31 gegen 0 Stimmen dieser bundesrätlichen Vorlage mit mehreren Abänderungen zu. Gleichzeitig hiess der Ständerat mit 30 gegen 0 Stimmen den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung gut. Darin wird Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt. Wir stellten dem Präsidenten der vorberatenden Kommission des Ständerates über das Gewässerschutzgesetz, Herrn Ständerat Dr. iur. Paul Hofmann (Rapperswil SG), einige Fragen zum Thema Gewässerschutz: Persönliche Fragen, Fragen zum neuen Gesetz. Das Interview so!l dieses momentan überall sehr ausführlich behandelte Thema durch einige zusätzliche Aspekte abrunden und ergänzen.

Umweltschutz: Dringlichste Aufgabe jedes Politikers

PL: Ist Ihnen, da Sie Präsident der vorberatenden Kommission des Ständerates zum neuen Gewässerschutzgesetz waren, dieser Problemkreis ein persönliches Anliegen? Weshalb?

Dr. P. Hofmann: Ja. Ich bin an einem See (am oberen Zürichsee) aufgewachsen zu einer Zeit, da man noch herrlich im klaren Wasser fischen und baden konnte. Der Unterschied gegenüber den heutigen Zuständen ist eklatant. Ich würde auch jetzt noch gerne im See baden, aber...

Ausserdem bin ich der Ueberzeugung, dass der Umweltschutz zu einer der dringendsten Aufgaben eines jeden politisch Tätigen geworden ist.

PL: Hat eigentlich die Volksinitiative den Ausschlag zur Ausarbeitung des neuen Gesetzes gegeben oder war man sich schon vorher im klaren, dass die gültigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr genügen?

Dr. H.: Das Ungenügen des bestehenden Gesetzes von 1955 wurde bald nach seinem Inkrafttreten erkannt. Deshalb sind seit 1961 zahlreiche parlamentarische Vorstösse erfolgt und 1965 wurde die Standesinitiative des Kantons Neuenburg eingereicht, wobei zuvor eine Expertenkommission eingesetzt wurde. Die Volksinitiative hat sich dagegen zweifellos auf die Ausgestaltung des neuen Gesetzes und dessen zeitliche Behandlung sehr positiv ausgewirkt.

Fortschritte, die das neue Gesetz bringt

PL: Bitte erklären Sie in kurzen Zügen die wesentlichsten Neuerungen, d.h. Verschärfungen und Unterstützungen des Gewässerschutzes, welche das neue Gesetz vorsieht.

Dr. H.: Als wesentlichste Fortschritte des neuen Gesetzes möchte ich, entsprechend seinem Aufbau, bezeichnen:

- Die umfassendere Gesetzgebung des Bundes anstelle des bisherigen eidgenössischen Rahmengesetzes, das sich als zuwenig wirksam erwiesen hat. Nebst dem Gesetz erlässt der Bund auch alle im gesamtschweizerischen Interesse erforderlichen einheitlichen Ausführungsvorschriften.
- Der umfassende Katalog der Verhaltensvorschriften; was ist geboten und verboten, um Gewässerverun-

- reinigungen zu vermeiden und zu beheben.
- Die Erhöhung der Bundesbeiträge, die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Volksinitiative: Geistige Vorbereitung der Bevölkerung

PL: Worauf tendierte im wesentlichen die Volksinitiative? Sehen Sie in ihr eine Unterstützung oder eine Belästigung oder einen Ansporn?

Dr. H.: Die Initiative strebt vor allem die massive Erhöhung der Bundesbeiträge an. In dieser Hinsicht geht sie zu weit. Man könnte nicht mehr von der Beibehaltung des Grundsatzes sprechen, dass vorab der Verursacher für die Kosten der Gewässerschutzmassnahmen aufzukommen hat.

Dagegen hat die Initiative sicher viel zur geistigen Vorbereitung des Schweizervolkes beigetragen, dass ein Gesetz, wie es jetzt erlassen werden soll, möglich geworden ist.

PL: Wurden die Forderungen der Volksinitiative im Gesetzesentwurf einbezogen und inwieweit?

Dr. H.: Die Bundesbeiträge werden erhöht, aber nicht so weit und so, wie es die Initiative verlangt. Im übrigen ist der Gesetzesentwurf viel umfassender, als es die Initiative über einen Verfassungsartikel vorschlagen konnte. Dem in dieser enthaltenen Grundsatz — einheitliche Bundesregelung, Vollzug durch die Kantone — folgt das Gesetz ebenfalls.

PL: Glauben Sie, dass die Volksinitiative zurückgezogen wird?

Dr. H.: Das ist zu hoffen, weil sonst die Inkraftsetzung des Gesetzes verzögert würde. Bei Annahme der Initiative müsste ein neues Gesetz ausgearbeitet werden, was wiederum längere Zeit in Anspruch nehmen würde.

Hintertürchen?

PL: Gerade beim Gewässerschutz wird von manchen Seiten zur Wahrung von gewissen Interessen immer wieder darauf tendiert, bei Vorschriften durch die Erreichung von Abänderungen manchmal nur eines Wortes oder durch die Umformulierung eines Satzes Hintertürchen offenzulassen. Auch die Beratung im Ständerat war nicht ganz frei von solchen Versuchen. Glauben Sie, dass die Vorlage, wie sie nun durch den Rat bereinigt ist, geeignet ist, einen wirksamen Gewässerschutz zu bringen? Er-

hoffen Sie sich allenfalls von der Behandlung durch den Nationalrat noch weitere Klärung?

Dr. H.: Der ständerätlichen Kommission und mir als deren Präsident lag es daran, dass der Entwurf der Expertenkommission des Bundesrates bei der Behandlung im Rate nicht verwässert werde. Dies ist erreicht worden. Die Vorlage hat nichts an ihrer Strenge eingebüsst. Ich glaube deshalb, dass sie geeignet ist, einen wirksamen Gewässerschutz zu bringen. Der Nationalrat wird zweifellos noch dieses und jenes ändern, z.B. die Problematik der zivilrechtlichen Haftung und damit verbunden ein eventuelies Versicherungsobligatorium nochmals näher überprüfen. Ich erwarte aber nicht, dass das Ergebnis des Nationalrates ein weniger wirksames Gesetz sein wird.

Weitgehend kompromisslos

PL: Kann man die Gesetzesvorlage Ihrer Meinung nach kompromissios nennen?

Noch leiten 50 Prozent unserer Bevölkerung die Abwässer völlig ungeklärt in Flüsse und Seen. Noch trifft man also viel zu viele dieser stinkenden, schmutzspeienden Kloakenrohre, wie sie hier einen Bachlauf «zieren».

Dr. H.: Weitgehend. Meines Erachtens gibt man sich da und dort zu wenig Rechenschaft über die Strenge des Gesetzes. Anderseits gilt es auch hier, die Proportionen zu wahren und realistisch zu bleiben. Es ist sicher besser, im Wesentlichen hart zu sein, im Nebensächlichen aber vertretbare Ausnahmen vorzusehen.

PL: Sind Sie für oder gegen «Hintertürchen» in dieser Beziehung?

Dr. H.: Es sollten sich in der Vorlage keine nicht erkannten und damit in Kauf genommenen Hintertürchen befinden. Das Gesetz scheint mir gut durchdacht zu sein. Entscheidend bleibt, dass die Kantone und die Gemeinden die Vorschriften des Bundes streng handhaben und von den meines Erachtens vernünftigen Ausnahmemöglichkeiten keinen extensiven Gebrauch machen. Dafür kann auch der Bund mit seiner Ueberwachung, Koordination und nötigenfalls durch Ersatzvornahme sorgen.

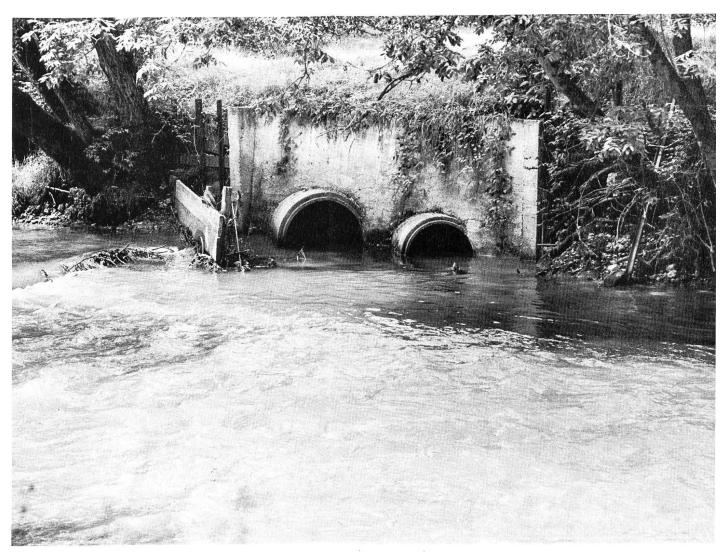
PL: Wann glauben Sie, werden 100 Prozent der Bevölkerung unseres Landes an ARAs angeschlossen sein?

Dr. H.: Innert längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sollten alle bestehenden Einleitungen von einiger Bedeutung saniert sein; neue Einleitungen ohne vorschriftsmässige Behandlung der Abwässer wird es nicht mehr

geben. Also: in ungefähr 10 Jahren dürfte der grösste Teil der Bevölkerung an Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sein.

Subventionen: Genug, aber nicht zuviel PL: Wird mit der neuen Subventionspraxis und unter dem Druck der Haftpflicht Ihrer Meinung nach der Bau von Kläranlagen schneller vor sich gehen? Glauben Sie, dass die bestehende Subventionsregelung es auch armen Gemeinden erlauben wird, ihre Abwässer zu reinigen?

Dr. H.: Ja. Nicht zu übersehen ist der indirekte Zwang durch Anpassung der bestehenden Einleitungen und das Verbot neuer Einleitungen ohne Reinigung. Arme Gemeinden erhalten nach dem neuen Gesetz in finanzschwachen Kantonen 50 % Bundesbeiträge. Dazu kom-



men mindestens 30 % Kantonsbeiträge — die meisten Kantone aber gehen jetzt schon weiter, so dass arme Gemeinden weitgehend entlastet sein werden. Es wäre erzieherisch falsch und nicht im Interesse des Gewässerschutzes, wenn der Verursacher — jeder einzelne Bürger der Gemeinde — fast nichts mehr beitragen müsste.

Mehr Aufklärung für die Oeffentlichkeit PL: Jeder einzelne sollte ja bekanntlich zum Gewässerschutz beitragen. So kann gerade die Hausfrau einiges in dieser Beziehung tun. Wird in dieser Hinsicht nicht zuwenig Aufklärung betrieben und zuwenig insistiert?

Dr. H.: Sicher. Mit dem Inkrafttreten des Geselzes wird eine grosse Aufklärungsarbeit verbunden sein müssen. Das wird das Gesetz an sich schon bedingen: Anmeldung aller bestehenden Einleitungen innert Jahresfrist, Verfügungen der Kantone mit Fristsetzung, Orientierung allgemein und individuell über die Behandlung neuer Baugesuche, Aufklärung über die strenge zivilrechtliche Haftung und die scharfe strafrechtliche Verantwortung.

Offene Kehrichtdeponien sind nicht nur ein trostloser Anblick und Gestankverbreiter, sondern sie sind auch eine ernsthafte Gefahr für das Wasser oder Grundwasser. Deshalb sind nach dem neuen Gesetz auch Kehrichtverbrennungsanlagen in gleichem Masse subventionsberechtigt wie Gewässerreinigungsanlagen

War der Ständerat nicht vorbereitet?

PL: Eine grosse Zürcher Tageszeitung macht dem Ständerat den Vorwurf, er sei ohne die übliche gründliche Vorbereitung in die Beratung dieses Problems eingestiegen. Der Rat werde nicht darum herumkommen, das, was verpasst wurde, später nachzuholen. Sonst werde er zum juristischen Un-Gewissen. Wie stellen Sie sich dazu? Dr. H.: Ich kenne die fragliche Kritik. Sie ist meines Erachtens sachlich unbegründet und auf ungenügendes Verständnis zurückzuführen.

Die Kritik bezieht sich ausschliesslich auf die zivilrechtliche Haftung. Kommission und Ständerat folgten darin dem Gutachten von drei Professoren, der Expertenkommission und dem Bundesrat. Erst nach Abschluss der Kommissionsberatungen, unmittelbar bei Beginn der letzten Session, wurde ein Exposé bekannt, das die vorgeschlagene strenge Kausalhaftung als zu weitgehend kritisierte. Die Kommission konnte davon noch Kenntnis nehmen, den Art. 34 aber nicht mehr einer nochmaligen grundsätzlichen Ueberprüfung unterziehen (was z. B. die Einholung einer Vernehmlassung der drei Professoren und des Bundesrates vorausgesetzt hätte usw.). Sie beschloss daher, dem Rat zu empfehlen, den Art. 34 mit der vorgeschlagenen Kausalhaftung anzunehmen, den Nationalrat aber auf die Kritik aufmerksam zu machen, damit er rechtzeitig an die Abklärung der aufgetretenen Kritik und der einschlägigen Probleme gehen kann.

Mir scheint dieses Vorgehen der Kommission und des Rates nach wie vor richtig zu sein. Eine Verschiebung der Behandlung im Ständerat, eventuell auch nur des Art. 34, kam aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Frage.

Wie geht es weiter?

PL: Wie geht es nun, nachdem Ihr Rat die Vorlage verabschiedet hat, weiter? Dr. H.: Der Nationalrat wird die Vorlage in der Junisession behandeln müssen, damit Differenzen in der Herbstsession bereinigt werden können. In dieser

muss die Vorlage vom Parlament verabschiedet werden, weil im Oktober die bereits verlängerte Frist für die Behandlung der Initiative abläuft.

PL: Wann wird das Gesetz frühestens in Funktion treten?

Dr. H.: Ich denke im Jahre 1972.

PL: Sind Sie in bezug auf seine Einhaltung und seine Auswirkungen eher optimistisch oder pessimistisch eingestellt?

Dr. H.: Ich bin optimistisch, insbesondere bezüglich der Auswirkungen, wenn das Gesetz streng eingehalten wird. Darüber zu wachen wird Aufgabe der Behörden und der Oeffentlichkeit sein. Ich konnte im Verlaufe der letzten Monate feststellen, dass strenge Vorschriften und straffe Massnahmen ziemlich allgemein als notwendig anerkannt werden, was die Handhabung des Gesetzes und die Ahndung von Nachlässigkeiten erleichtern wird.

Und Sie persönlich?

PL: Achten Sie in persönlichen Handlungen bewusst auf den «Gewässerschutz im kleinen» und halten Sie auch Ihre Familie dazu an?

Dr. H.: Ja. Allerdings ist das an meinem Wohnort Rapperswil, wo die Abwassersanierung einwandfrei geregelt ist, erleichtert.

PL: Sind Sie, ganz persönlich, eher für drakonische Massnahmen gegen Gewässerverschmutzer oder für psychologische Steuerung und Abschreckung als Vorbeugung?

Dr. H.: Sicher kommt der strengen zivilrechtlichen Haftung und den scharfen Strafbestimmungen generalpräventive Bedeutung zu. Noch wichtiger scheint mir aber zu sein, dass die Verhaltensvorschriften — Gebote und Verbote — unserer Bevölkerung als unbedingte Notwendigkeit zur Einsicht gebracht werden, damit jedermann mit gutem Willen mitmacht, Nachlässigkeiten und Zuwiderhandlungen verurteilt und nötigenfalls zur Anzeige bringt.

PL: Wir danken Ihnen, Herr Ständerat, für dieses Gespräch.

